



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 572/12

vom

8. Januar 2013

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 25. Juni 2012 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird die Urteilsformel dahin ergänzt, dass die in dieser Sache in Frankreich erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Nack

Rothfuß

Jäger

Cirener

Radtke